



**Die Nationale Krebs-
registrierungsstelle
(NKRS)**

**An die meldepflichtigen Personen und
Institutionen nach KRG
(Versand erfolgt elektronisch – bitte intern weiterleiten)**

NKRS - Nationale
Krebsregistrierungsstelle

Stiftung Nationales
Institut für Krebs-
epidemiologie und -
registrierung (NICER)
c/o Universität Zürich
Hirschengraben 82
CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 634 53 74
E-Mail: nkrs[at]nicer.org

Dr. Ulrich Wagner
Direktor

Zürich, 07. Juni 2019

Informationsschreiben zum Inkrafttreten des Krebsregistrierungsgesetzes (KRG) per 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine erste allgemeine Information an die Meldepflichtigen erfolgte am 24. Januar 2019 durch das Bundesamt für Gesundheit. Mit diesem Schreiben informiert Sie die Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) zur Inkraftsetzung des Krebsregistrierungsgesetzes und weist Sie auf die Vorbereitungen hin, die Ihrerseits notwendig sind, um Ihre neuen Aufgaben als meldepflichtige Institutionen und Organisationen zu erfüllen.

Das Eidgenössischen Departement des Inneren hat Mitte 2018 per Verfügung die Aufgaben der NKRS an die Stiftung Nationales Institut für Krebs epidemiologie und Registrierung (NICER) übertragen. Die Stiftung NICER hat schon in der Vergangenheit eine Vielzahl der im KRG genannten Aufgaben wahrgenommen, nun kommt neben der Festlegung der Datenstruktur und des Kodierungsstandards der zu meldenden Daten und der Führung eines Informationssystems zu Patientenwidersprüchen auch die Information der Meldepflichtigen hinzu.

Meldepflicht / Informationspflicht

Ab 1. Januar 2020 sind Personen bzw. Institutionen, die eine Krebserkrankung oder eine meldepflichtige Vorstufe einer Krebserkrankung diagnostizieren oder behandeln, meldepflichtig. Die zu meldenden Basis- und Zusatzdaten sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Erhebung elektronisch oder schriftlich an das zuständige Register zu übermitteln. Die Verantwortung für die korrekte und fristgerechte Meldung trägt die selbständig tätige Ärztin bzw. der selbständig tätige Arzt oder die ärztliche Leitung des jeweiligen Spitals bzw. der jeweiligen Institution. Das bedeutet gleichzeitig auch die Beendigung der bislang häufigen Praxis der direkten, aktiven Datenerhebung durch die kantonalen Krebsregister bei den Spitälern und der Ärzteschaft.

Ärztinnen und Ärzte, welche die Diagnose einer Krebserkrankung oder einer möglichen Vorstufe davon mitteilen, sind zudem für die mündliche und schriftliche Information der betroffenen Patientinnen und Patienten über die Krebsregistrierung und das ihnen zustehende Widerspruchsrecht verantwortlich. Sie haben das Datum dieser Information zu dokumentieren und dem zuständigen Krebsregister zu melden. (Das Widerspruchsrecht ist dann von den betroffenen Patientinnen und Patienten bei einem kantonalen Krebsregister schriftlich geltend zu machen.)

Merksblatt

Beiliegend finden Sie ergänzende Informationen zum ersten Schreiben vom 24. Januar 2019, Links zu allen relevanten Dokumenten sowie Empfehlungen für Ihre Vorbereitungen.

Weiterleitung dieses Schreibens

Wir empfehlen Ihnen, diese Informationen an sämtliche Stellen bzw. Personen in Ihrer Organisation weiterzuleiten, die für die Wahrnehmung und Dokumentation der Melde- und der Informationspflicht verantwortlich sind, insbesondere an:

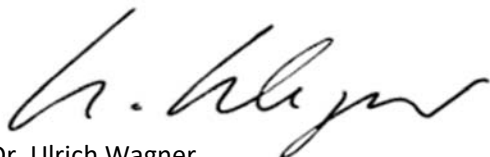
- Spitaldirektion
- Ärztliche Direktion
- Chefärztinnen / -ärzte Medizin
- Chefärztinnen / -ärzte Onkologie
- Chefärztinnen / -ärzte Hämatologie
- Chefärztinnen / -ärzte Chirurgie
- Chefärztinnen / -ärzte Radio-Onkologie
- Chefärztinnen / -ärzte Pathologie
- Chefärztinnen / -ärzte Labor
- Leiterinnen und Leiter Tumorboard
- Leiterinnen und Leiter Tumordokumentation
- Leiterinnen und Leiter Qualitätssicherung
- Leiterinnen und Leiter IT
- Leiterinnen und Leiter KIS

und Ihre Verantwortlichen für die «Einführung KRG» anzuweisen, sich mit Ihrem kantonalen Krebsregister in Verbindung zu setzen (siehe Adressliste der Krebsregister in der Beilage).

Nächste Information

Im Herbst 2019 werden wir Ihnen die Patienteninformationsbroschüre zum KRG und dem Widerspruchsrecht vorstellen und anschliessend Ihre diesbezüglichen Bestellungen entgegennehmen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Ulrich Wagner
Direktor NICER

Beilagen:

- Erstes Informationsschreiben vom 24.01.2019
- **Merkblatt zur Vorbereitung der Meldepflichtigen für den Vollzug des Krebsregistrierungsgesetzes (KRG)**
- Zu meldende Krebserkrankungen (Anhang 1 nach Art.5 Abs. 1 der Krebsregistrierungsverordnung)
- Einführung Basis und Zusatzdaten
- Struktur der Basisdaten
- Struktur der Zusatzdaten Erwachsene
- Struktur der Zusatzdaten Kinder und Jugendliche
- Adressliste der kantonalen Krebsregister